

Brandschutzordnung



DRESDEN
INTERNATIONAL

MITTELDEUTSCHE AIRPORT HOLDING

Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden

NOTRUF

Telefonanschluss Flughafen Dresden GmbH	112
Telefonanschluss andere Anbieter	881 112
Mobiltelefon	0351 881 112

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096	4
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096	5
B a) Einleitung	5
B b) Brandschutzordnung	6
B c) Brandverhütung	7
B e) Flucht- und Rettungswege	10
B f) Melde- und Löscheinrichtungen.....	11
B g) Verhalten im Brandfall	11
B h) Brand melden.....	12
B i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
B j) in Sicherheit bringen	12
B k) Löschversuche unternehmen	13
B l) Besondere Verhaltensregeln.....	14
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096	16
C a) Einleitung	16
C b) Brandverhütung	16
C c) Meldung und Alarmierungsablauf.....	18
C d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
C e) Löschmaßnahmen	18
C f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	19
C g) Nachsorge	19
Brandschutzordnung Teil D	20
Anlage 1: Aufgaben und Verantwortung des Brandschutzbeauftragten	21
Anlage 2: Überwachung des Brandschutzes	22
Anlage 3: Erlaubnisschein zur Durchführung von Schweißarbeiten	23
Anlage 4: Merkblatt Brandschutz Geb. 203	24

Vorwort

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Menschen, die Notwendigkeit der Erhaltung des Betriebes und ihrer Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem betrieblichen Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Insbesondere gilt es, Brandgefahren rechtzeitig zu erkennen und Brände zu verhindern, um das Leben, die Gesundheit und das Eigentum aller Bürger zu erhalten.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller Mitarbeiter muss von der These erfüllt sein:

**BRÄNDE SIND GRUNDSÄTZLICH VERMEIDBAR
MENSCHENRETTUNG GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG**

Die vorliegende Brandschutzordnung soll dazu beitragen, allen Mitarbeitern unseres Unternehmens die notwendigen Verhaltensregeln im Brandschutz aufzuzeigen, um sie in der Praxis richtig anwenden zu können.

Aufgrund der Nutzung wird der Teil A der Brandschutzordnung in bestimmten Bereichen in 3 Sprachen ausgehangen.

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 881 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096
für das Objekt: Flughafen Dresden GmbH
erstellt am: 01.12.2023

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

B a) Einleitung

Diese im Einklang mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) stehende Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der

Flughafen Dresden GmbH.

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter der Flughafen Dresden GmbH sowie Mieter und der mit der Instandhaltung und anderen Arbeiten beauftragten Unternehmen und deren Beschäftigten zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Gelände, in den Gebäuden und Anlagen selbst.

Sie ist Bestandteil der Ordnung des Betriebes und wird laufend fortgeschrieben.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- und situationsbezogen zu speziellen Sachverhalten weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Die vorliegende Brandschutzordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

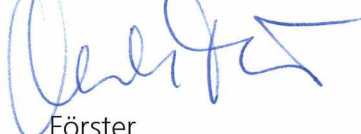
Flughafen Dresden GmbH

Geschäftsführer



Ahmelmann

Geschäftsführerin



Förster

Brandschutzbeauftragter



Hesse

B b) Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden		Handfeuermelder betätigen
		Notruf 881 112

In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Löschschlauch benutzen
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096
für das Objekt: Flughafen Dresden GmbH
erstellt am: 01.12.2023

B c) Brandverhütung

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Mitarbeiter und Besucher sowie die Einrichtung selbst vor Schaden zu bewahren; sie ist deshalb unbedingt einzuhalten.

Informieren Sie sich bitte schon jetzt über die in Ihrer Nähe befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände verhindert werden.

Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sowie das Rauchen sind in den Lager- und Technikbereichen sowie Garagen und Kraftfahrzeugwerkstätten und allen nicht allgemein zugänglichen Räumen und Flächen grundsätzlich untersagt.

Beim Transport bzw. bei der Lagerung von unter Druck stehenden Gegenständen sind unbedingt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Bestimmte Rauchverbotszonen sind gekennzeichnet. Es wurden Raucherinseln festgelegt, welche entsprechend gekennzeichnet sind.

Das Rauchen ist insbesondere verboten an Orten, wo

- leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- explosive Gase, Dämpfe oder Staub-Luftgemische vorhanden sein können (Flugzeughallen, Werkstätten, Vorfeld, Lager- und Technikbereiche usw.)
- durch baurechtliche Auflagen ein Rauchverbot gefordert wird, z.B. Geb.216

In Raucherbereichen dürfen Asche sowie Zigarettenreste nur in dafür bereitgestellte nicht-brennbare Behälter entsorgt werden.

Festbeleuchtungen mit offenem Licht (z.B. Wachskerzen, Windlichter) sind im Flughafen Dresden Terminal und in anderen Räumen, die der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, sowie in Labors grundsätzlich verboten. In davon ausgenommenen Bereichen sind brennende Kerzen und offenes Licht in ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen/Materialien aufzustellen und ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Raumes, auch nur vorübergehend, sind diese zu löschen!

Brennbare Dekorationen in öffentlichen Bereichen von Gebäuden müssen mindestens schwerentflammbar, Klasse B1 nach DIN 4102 sein. Der Nachweis hierfür ist durch den Errichter zu erbringen. Anzustreben sind nichtbrennbare Dekorationen.

Gleiches gilt für Veranstaltungen, grundsätzlich ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.

Für das Flughafen Dresden Terminal gelten besondere Bestimmungen zu brennbaren Materialien, die zu beachten sind.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern (auch von Scherzartikeln) in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Flughafen Dresden GmbH ist verboten.

Brennbare Flüssigkeiten/Stoffe dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen / Heizeinrichtungen gelagert werden.

Die einschlägigen Vorschriften wie die Gefahrstoffverordnung, das Explosionsschutzdokument, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten u.a.m. sind zu beachten.

Brennbare Flüssigkeiten sind auch in kleinen Mengen (höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs) ausschließlich in bruchsicheren, dicht schließenden und geeigneten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschließbare Stahlschränke, usw.) gebracht werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Waschbecken, Ausgüsse, Toiletten und sonstige Wasserabläufe geschüttet werden. Übergelaufene oder verschüttete gefährliche Stoffe und Güter sind unverzüglich durch die Werkfeuerwehr umweltgerecht aufzunehmen und zu entsorgen.

Gebrauchte Putzlappen sind in vorgesehenen Sammelbehältern zu sammeln und regelmäßig zu entfernen.

ACHTUNG!
ES GIBT STOFFE; DIE ZUR SELBSTENZÜNDUNG NEIGEN BZW.
MIT ANDEREN STOFFEN REAGIEREN

Elektrische Anlagen oder Geräte sind nur von unterwiesenen Personen entsprechend den Hinweisen des Herstellers und den Unfallverhütungsvorschriften zu installieren, zu betreiben und zu warten.

Der Richtwert für die Prüffrist ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel beträgt gemäß DGUV 6 Monate für öffentliche Bereiche mit Zugang für Besucher, Passagiere und Mieter. Die Prüffristen für nichtöffentliche Bereiche richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der DGUV.

Der Betrieb privater Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung zulässig.

Vor dem Verlassen der Betriebsräume nach Arbeitsschluss ist zu prüfen, dass

- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet oder abgesteckt,
- die leicht brennbaren Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt,
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich seinem Leiter oder der Geschäftsführung bzw. der Werkfeuerwehr mitzuteilen.

Die Ablagerung von brennbaren Stoffen auf Heizungen ist grundsätzlich verboten.

Kraftfahrzeuge dürfen in Garagen bzw. Kraftfahrzeugwerkstätten nur mit gelöster Bremse und nicht eingelegtem Gang abgestellt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern.

Abstellen von Fahrzeugen in Arbeitsräumen, Büros, Fluren und anderen brandgefährdeten Bereichen ist untersagt.

Das Gelände bzw. die Objekte der Flughafen Dresden GmbH sind ausreichend mit Feuerlöschgeräten nach den gesetzlichen Vorschriften auszustatten.

An Dunstabzugshauben, in Gastronomie- und Cateringbereichen sind mindestens wöchentlich die Filter und monatlich die Absaugkanäle zu reinigen.

Des Weiteren hat eine Reinigung und Wartung der Fettabscheider entsprechend ihrer Beanspruchung und den gesetzlichen Wartungsvorschriften zu erfolgen.

Diese Reinigungen sind schriftlich nachzuweisen.

Fremdfirmen, die im Auftrag des Flughafens innerhalb des Unternehmens arbeiten, ist vor Auftragsbeginn diese Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

Zur Unterstützung und Einhaltung der Brandverhütungsmaßnahmen wirken die Angehörigen der Werkfeuerwehr im Rahmen Ihrer Dienstdurchführung aktiv mit.

Schweißarbeiten

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z.B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trennschleifarbeiten dürfen in jedem Einzelfall nur vom Auftraggeber des FHD mit einem Arbeitserlaubnisschein gemäß Anlage 3 beauftragt und mit schriftlicher Genehmigung der Werkfeuerwehr und/oder des Brandschutzbeauftragten des FHD durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mindestens 3 Tage im Voraus bei der Werkfeuerwehr anzumelden und der Antrag vorzulegen (siehe Verfahrensanweisung Genehmigung eines Arbeitserlaubnisscheins und Intranet Wiki Formulare).

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug, Spritzer und dergleichen beachten.

Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Außer dem Schweißer und seinen Helfern muss ausreichendes Personal mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person als Brandwache mit geeigneten Löschgeräten wie Feuerlöscher oder angeschlossenen Schläuchen (Wasser am Strahlrohr) an der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.

In der schriftlichen Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, z.B. Freimachen der Arbeitsstelle,
- Abdecken fest eingebauter Teile
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über und unter der Arbeitsstelle) sind von der Brandwache während der Arbeit über einen angemessenen Zeitraum mehrmals nach Beendigung der Arbeit sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu überprüfen.

Die Schweißstelle und ihre Umgebung müssen mindestens in der ersten Stunde nach Beendigung der Schweißarbeiten überwacht werden. An der Schweißstelle und der näheren Umgebung ist insbesondere auf eventuelle Glutnester zu achten. Die Überwachung darf jedoch erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Glutnester können noch nach Stunden Schadfeuer verursachen.

Kann die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren, wie Schrauben, Flanschen, Bohren, Sägen, anzuwenden.

Weitere Hinweise sind den Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten der DGUV und den UVV zu entnehmen.

B d) Brand- und Rauchausbreitung

Die Anhäufung von Abfallstoffen und brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

Die sich betriebsbedingt ergebenden Abfälle wie Papier, Kunststoffteile u. ä. sind spätestens vor Dienstschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und nach Möglichkeit in nicht-brennbaren, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln und bis zur Abfuhr, die periodisch erfolgt, aufzubewahren.

Brennbare Flüssigkeiten, Farben, Gifte und andere wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich nur in den vorgesehenen Räumen bzw. an genehmigten Stellen aufzubewahren.

Fenster und Türen sind nur bei Bedarf zu öffnen.

Feuerschutz- bzw. Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten (ausgenommen Brand- und/oder Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtungen). Sie dürfen nicht durch Verkeilen oder Festbinden blockiert werden.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Keile oder ähnliche Gegenstände, welche die Funktion der Brand- oder Rauchschutztüren einschränken, zu entfernen.

Schäden an diesen Einrichtungen sind umgehend dem Vorgesetzten zu melden.

Vorhandene Anlagen für die Rauch- und Wärmeabführung sind durch den Fachbereich Anlagentechnik ständig funktionsbereit zu halten und nach den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und zu warten.

B e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Gänge oder Treppen, welche zu den Ein- und Ausgängen bzw. zu den Notausgängen führen und durch Hinweisschilder (grafische Symbole sowie Flucht- und Rettungspläne) gekennzeichnet sind. Sicherheitszeichen sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden. Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art in voller Breite bis zum Notausgang aus dem Gebäude frei und funktionsfähig zu halten.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege im Verlauf bis zum festgelegten Sammelplatz seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen (z.B.: Parkplätzen bzw. gekennzeichneten Flächen) abgestellt werden. Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr (Flächen nach DIN 14090) sind ständig frei zu halten.

B f) Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder bzw. automatische Melder, die direkt in der Feuerwehrleitstelle der Werkfeuerwehr aufgeschaltet sind, und das Telefon.

Die Telefone sind mit den konkreten Notrufnummern zu kennzeichnen.

Für betrieblich genutzte Mobiltelefone sind die erforderlichen Notrufnummern zu speichern.

Als Feuerlöscheinrichtungen stehen Wandhydranten sowie Handfeuerlöscher zur Verfügung. In der Integrierten Betriebszentrale (IBZ) und in der Technikzentrale 1 FDT sind automatische Löschanlagen installiert. In einer Vielzahl von Gebäuden ist eine Sprinkleranlage in Betrieb zu halten.

Handfeuerlöscher und Wandhydranten befinden sich im Bereich der Flucht- und Rettungswege. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet werden.

Machen Sie sich bitte mit der Handhabung der in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut.

B g) Verhalten im Brandfall

Grundsätzlich gilt: **Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.**

Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist zu erwarten. Sofern notwendig und ohne Gefährdung für die eigene Person möglich, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- elektrische Anlagen abschalten
- wichtige Unterlagen und Güter sicherstellen.

Bemerkt ein Mitarbeiter einen Brand, so hat er sofort die zuständige Feuerwehr zu alarmieren.

Nach der Alarmierung ist folgendes zu beachten:

**ACHTUNG!
MENSCHENLEBEN SIND WICHTIGER ALS
SACHWERTE:**

- Ruhe und Besonnenheit bewahren!
- Fenster und Türen schließen! (nicht abschließen)
- Gefahrenbereich verlassen!
- Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen!
- Kindern und Hilfsbedürftigen helfen!
- Brandbekämpfungsmaßnahmen aufnehmen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen!
- Angriffswege der Feuerwehr freihalten!
- Einweisung der Feuerwehr durch einen Objektkundigen!
- Anordnungen der Feuerwehr Folge leisten!
- Aufzüge nicht als Fluchtwege benutzen!
- Festgelegte Sammelpunkte aufsuchen (Kennzeichnung)!
- Vollständigkeit durch die Verantwortlichen feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr melden!

Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauch, Unpassierbarkeit), müssen die Türen abgedichtet und sich am Fenster aufgehalten werden. Es ist besonnen auf die Ankunft der Feuerwehr zu warten, um diese dann auf sich aufmerksam zu machen.

B h) Brand melden

Beim Bemerkten eines Brandes ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, sofort die zuständige Feuerwehr zu alarmieren. Jeder Brand, ist meldepflichtig.

Die Auslösung des Alarmes kann erfolgen:

- Durch Auslösen des Alarmsternes
- Durch Betätigung des nächsten zu erreichenden Feuermelders
- Über Telefon Anschluss Flughafen Dresden GmbH Notruf 112
- Über Telefon anderer Festnetzanschluss 881 112
- Über Mobiltelefon Notruf 0351 881 112
- Über Telefon Notruf 0 112 oder Mobiltelefon 112 im Gebäude 216

Nach Möglichkeit sind bei der Alarmierung mittels Betätigung eines Feuermelders über Telefonnotruf folgende weiteren Angaben an die Feuerwehr zu übermitteln:

- 1. Wo brennt es?**
- 2. Was brennt?**
- 3. Wie viele Personen in Gefahr oder verletzt?**
- 4. Wer meldet den Brand?**
- 5. Warten auf Rückfragen!**

B i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Alarmsignal wird je nach Gebäude über Hupe bzw. Lautsprecherdurchsagen wiedergegeben.

Daraufhin sind die Gebäude sofort zu räumen. Den Anweisungen ist folge zu leisten.

Für das Flughafen Dresden Terminal und die Integrierte Betriebszentrale im Gebäude Flughafentechnische Betriebe (224) ist die jeweilige Räumungsordnung zu beachten.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Alarm wird durch die Feuerwehr aufgehoben.

B j) in Sicherheit bringen

Sich im Gebäude befindliche Besucher müssen aufgefordert werden, das Objekt unverzüglich, entsprechend den gekennzeichneten Fluchtwegen auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Dabei ist ohne sich selbst in Gefahr zu bringen Verletzten, Behinderten oder anderen gefährdeten Personen zu helfen. Niemand darf zurückbleiben.

Die objektspezifische Räumungsordnung des Flughafen Dresden Terminals sowie der integrierte Betriebszentrale des Flughafen Dresden sind zu beachten. Für das Gebäude 203 sowie Gebäude 212 im Playport sind Merkblätter mit Räumungshinweisen vorhanden.

Bei der Räumung sind die Aufzüge nicht zu benutzen.

Die Räumung muss ruhig und besonnen durchgeführt werden.

Für die Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und/oder von Fluggästen benutzt werden, sind Räumungshelfer auszubilden, welche im Gefahrfall unterstützend tätig werden.

Wenn notwendig, sind „ERSTE HILFE“ - Maßnahmen einzuleiten.

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich bitte lautstark bemerkbar.

Das Einatmen giftiger Brandgase möglichst vermeiden - gegebenenfalls alternative Fluchtwege nutzen (in Tätigkeitsbereichen vorher informieren).

Nach Verlassen der Gebäude ist der Sammelplatz aufzusuchen. Das Fehlen von Personen der Feuerwehr melden.

Dort sind weitere Anweisungen der Feuerwehr abzuwarten.

Bei Einsturzgefahr von Gebäuden bzw. Objekten ist sofort die Werkfeuerwehr bzw. die alarmierte Feuerwehr zu verständigen. Die Gefahrstelle ist sofort abzusperren.

Das Betreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr möglich.

Achtung! Trümmerschatten beachten, er beträgt 2/3 der Gesamthöhe der Objekte.

Zur Absperrung können technische Hilfsmittel wie Leitern, Seile u.ä. benutzt werden.

Verschüttete Personen sind, wenn dies ohne Gefahr für den eigenen Leib und das Leben möglich ist, vorsichtig zu bergen, auf Verletzungen zu prüfen. Gegebenenfalls ist mit Erster Hilfe zu beginnen.

B k) Löschversuche unternehmen

Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen ablöschen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln u. ä.).

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Erfolg versprechende Löschmaßnahmen durchzuführen. Jeder hat sich im zumutbaren Umfang an den Lösch- und Bergungsmaßnahmen zu beteiligen. (regelmäßig Feuerlöschschulungen besuchen)

Achtung Gefahr durch elektrischen Strom!

Es sollten immer mehrere Feuerlöscher bzw. Feuerlöschschläuche gleichzeitig eingesetzt werden.

Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass immer das richtige Löschmittel für den vorhandenen Brand eingesetzt wird.

Es ist lebenswichtig, den Eigenschutz zu beachten, denn Rauchgase enthalten giftige Stoffe und der Brand entzieht der Luft den Sauerstoff.

Gleichzeitig ist mit erheblichem Temperaturanstieg zu rechnen.

ÜBERSCHÄTZEN SIE SICH NIEMALS SELBST!

B I) Besondere Verhaltensregeln

Durch den öffentlichen Charakter des Flughafen Dresden Terminals bzw. bei verschiedenen Veranstaltungen sind häufiger als allgemein üblich hilfsbedürftige Menschen vor Ort. Diesen Menschen ist in Notsituationen besondere Hilfe zu gewähren ohne sich selbst zu gefährden (ausgewiesene Evakuierungsstühle beachten).

Wichtige und nicht ersetzbare Akten oder Wertgegenstände sind beim Räumen der Objekte, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist, mitzunehmen.

Wurde der Brand durch Mitarbeiter des Flughafens Dresden oder Beschäftigte in den Objekten gelöscht, so ist die Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu sichern. Die Mitarbeiter haben sich vor Ort zur Verfügung zu halten. Bei notwendiger Unabkömmlichkeit haben sie Ihren Namen und ihre Erreichbarkeit zu hinterlassen.

Durch den Anwender ist zu veranlassen, dass für benutzte Alarmierungs- und/oder Brandbekämpfungseinrichtungen unverzüglich die Einsatzbereitschaft wieder hergestellt wird (Flughafenfeuerwehr informieren).

In Labors sind Versuchsaufbauten ohne sich selbst zu gefährden in einen gefahrlosen Zustand zu bringen. Die zuständige Feuerwehr ist im Einsatzfall zu informieren.

B m) Schlussbemerkungen

Über diese Brandschutzordnung ist jeder Betriebsangehörige jährlich nachweislich zu unterweisen.

Eine Ausfertigung ist in den einzelnen Nutzungsbereichen gut sichtbar auszuhängen (digital über Wiki zugänglich).

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Geschäftsleitung, die von allen Mitarbeitern einzuhalten ist.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Mitarbeiter.

Da Brände zumeist infolge Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit entstehen, muss sich jeder Mitarbeiter bewusst sein, dass er für einen fahrlässigen am Arbeitsplatz verursachten Brand schadenersatzpflichtig werden und sich strafbar machen kann.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können:

- bei Mitarbeitern mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- bei Mietern mit der Kündigung des Mietverhältnisses
- bei Fremdfirmen mit dem Entzug des Arbeitsauftrages

geahndet werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Geschäftsführer.

Dresden, 01. März 2025

Flughafen Dresden GmbH

Geschäftsführer



Ahmelmann

Geschäftsführerin



Förster

Brandschutzbeauftragter



Hesse

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

C a) Einleitung

Der vorliegende Teil C der Brandschutzordnung gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

C b) Brandverhütung

Der zuständige Geschäftsführer (GF) organisiert den Brandschutz gemäß der gesetzlichen Vorgaben im Verantwortungsbereich sowohl der Flughafen Dresden GmbH (FHD) als auch in der Werkfeuerwehr (FW).

Der GF benennt einen „Leiter der Werkfeuerwehr“ und einen „Brandschutzbeauftragten“, sie vertreten und unterstützen sich wechselseitig und berichten beide direkt und unabhängig dem GF.

Für die weitere Durchführung, Organisation und Überwachung des Brandschutzes und die Durchsetzung der Brandschutzordnung sind in den Bereichen die jeweiligen zuständigen Leiter verantwortlich. Sie haben Ihre Mitarbeiter jährlich nachweislich zur Brandschutzordnung zu unterweisen.

Diese Brandschutzordnung ist jedem Leiter auszuhändigen. Er hat sie zur Einsicht auszuliegen.

Am Flughafen ansässigen und tätigen Firmen, Mietern und Behörden ist diese Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Unterstützend für die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzaufgaben wirkt der Brandschutzbeauftragte der FHD.

Dem Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen.

Die verantwortlichen Leiter sind angehalten, über alle anfallenden Missstände des Brandschutzes den Brandschutzbeauftragten unverzüglich zu informieren und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen.

Der diensthabende Leiter der FW und/oder der Brandschutzbeauftragte gibt im Falle von Gefahr im Verzug Anweisungen zur Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel und legt Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brand- schutzeinrichtungen fest. In sonstigen Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Leiter der FW und/oder der Brandschutzbeauftragte überprüft die Anlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Feuersicherheit, kontrolliert die ordnungsgemäße Brand- schutz- und Fluchtwegbeschilderung und unterstützt die Leiter bei der Unterweisung der Mitarbeiter im Brandschutz.

Die Mitarbeiter der Werkfeuerwehr unterstützen, wenn notwendig, die Überwachung der Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte und Brandmeldeanlagen.

Auszubildende, neu Eingestellte oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter werden vor der Arbeitsaufnahme vom zuständigen Leiter über die betreffenden Brand- schutzmaßnahmen nachweislich unterrichtet.

Der Leiter der Werkfeuerwehr und/oder der Brandschutzbeauftragte sind beauftragt, die

zuständigen Leiter zu Fragen des Brandschutzes zu beraten und die Beschäftigten über geänderte oder ergänzende Regeln des Brandschutzes zu informieren.

Der Brandschutzbeauftragte hat bei den Arbeitsschutzbesichtigungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Brandschutzes zu achten und die Beschaffung und Erstausrüstung von Betriebsräumen sowie Anlagen mit Brandschutztechnik festzulegen.

Der Brandschutzbeauftragte achtet bei Neu- und/oder Um- bzw. Ausbauarbeiten auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.

Der Brandschutzbeauftragte oder der zuständige Vertreter genehmigen und überwachen feuer- oder explosionsgefährliche Arbeiten aus brandschutztechnischer Sicht. Arbeiten mit besonderen Gefahren sind mit einem betrieblich geregelten Arbeitserlaubnisschein zu begleiten.

Der GF oder seine Vertreter für Brandschutz organisieren Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen). Für das Flughafen Dresden Terminal werden die jährlichen Räumungsübungen auf der Grundlage der Räumungsordnung organisiert.

Verantwortlich für Brandschutz- und Räumungsübungen für die Beschäftigten sind die Leiter in den jeweiligen Organisationsstrukturen.

Die Flughafenfeuerwehr/der Brandschutzbeauftragte wird angewiesen, die Brandverhütungsschau auf der Grundlage der Empfehlung des SMI durchzuführen.

Diese Brandverhütungsschau ist dem Objektverantwortlichen 4 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Objektverantwortliche oder sein Vertreter hat an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

Über die Ergebnisse dieser Brandverhütungsschau ist vom Durchführenden eine Niederschrift zu fertigen.

Durch die Flughafenfeuerwehr/ den Brandschutzbeauftragten festgestellte Mängel sind im Rahmen der Terminstellung in den Bereichen durch die Verantwortlichen abzustellen.

Dazu kann eine unangemeldete Nachkontrolle durchgeführt werden.

Zu allen baulichen Maßnahmen innerhalb des Unternehmens ist von der Flughafenfeuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten eine Stellungnahme abzugeben.

Diese Stellungnahme kann nur nach rechtzeitiger Einsicht in die Bauunterlagen erfolgen.

Die Leiter bzw. Verantwortlichen für die Objekte der Flughafen Dresden GmbH, insbesondere für das Flughafen Dresden Terminal haben für brandschutzbezogene Änderungen die Relevanzliste zur Steuermatrix Brand nach Werk Norm führen und dokumentieren zu lassen.

C c) Meldung und Alarmierungsablauf

Die Mitarbeiter, Mieter und Auftragnehmer der Flughafen Dresden GmbH sind verantwortlich, bei Bemerkung einer Gefahrensituation sofort den nächsten Brandmelder zu betätigen oder die zuständige Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

Nach eingehender Brandmeldung sind die Mitarbeiter der Feuerwehrleitstelle verpflichtet, unverzüglich weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden bzw. zur Brandbekämpfung einzuleiten (z.B. Alarmierung der zuständigen Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes je nach Schadensfall).

Nach erfolgter Alarmierung sind der Geschäftsführer, der Verkehrsleiter und der Leiter der Werkfeuerwehr gemäß den Festlegungen des Alarmplanes zu informieren.

Bei der Alarmierung der Berufsfeuerwehr Dresden für das Gebäude 216 übernimmt ein vertraglich gebundener Dienstleister die Vorinformation an bestimmte Stellen der Flughafen Dresden GmbH.

Die Aufhebung des Alarms erfolgt durch die zuständige Feuerwehr.

C d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach dem Auslösen von Feuersignal kontrollieren die anwesenden zuständigen Verantwortlichen der betroffenen Unternehmen vor Ort die Vollständigkeit der Mitarbeiter. Fehlende Personen sind der Feuerwehr sofort mit letztem bekannten Aufenthaltsort (Raum) zu melden.

Ortsunkundige bzw. behinderte oder verletzte Personen sind dabei zu beachten und bei Notwendigkeit zu unterstützen.

Zuständige Leiter bzw. von ihnen beauftragte Personen haben, wenn es ohne Schaden für Leib und Leben möglich ist, unwiederbringliche oder wertvolle Sachwerte zu bergen.

Bei Ankunft der Feuerwehr, ist das Betreten der vermeintlichen Gefahrenzone nicht mehr erlaubt. Auf besondere Sachwerte ist die Feuerwehr im Einsatzverlauf auf geeignete Weise hinzuweisen.

Im Gefahrenfall sind bei Erfordernis technische Einrichtungen wie z.B. Förderanlagen oder Versorgungsleitungen außer Betrieb zu nehmen.

Bekannt freigesetzte Schadstoffe sind der Feuerwehr zu melden bzw. ist eine Kontamination an Personen und Tieren zu vermeiden.

Eine Ausbreitung bzw. Verteilung ist zu vermeiden.

C e) Löscharbeiten

Jeder hat sich im zumutbaren Umfang an der Brandbekämpfung zu beteiligen, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist.

Zuständig für Löscharbeiten sind neben jedem Mitarbeiter vorrangig die Mitglieder der Feuerwehr bzw. die öffentlichen Feuerwehren.

C f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Einweisung der Feuerwehr über vorhandene Besonderheiten übernehmen die Verantwortlichen für die jeweilig zuständigen Bereiche. Eine entsprechende Erreichbarkeit ist zu organisieren bzw. ist die Feuerwehr rechtzeitig zu brandschutzrelevanten Abweichungen zu informieren. Grundsätzliche Besonderheiten sind in den entsprechenden Feuerwehreinsatzplänen aufzunehmen.

Das Freihalten der Brandstelle, der Feuerwehrebewegungsflächen und der Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten.

Die Einsatzbereitschaft der Löschwasserentnahmestellen wird in regelmäßigen Zeitabständen von Mitarbeitern der Werkfeuerwehr kontrolliert.

Die zuständigen Leiter übermitteln der eintreffenden Feuerwehr Hinweise zu besonderen Gefahren oder vermissten Personen und stellen soweit wie möglich Hilfs- bzw. Informationsmittel zur Verfügung.

C g) Nachsorge

Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter veranlassen zusammen mit dem Leiter der Werkfeuerwehr das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen bzw. weitere Sicherungsarbeiten an der Einsatzstelle und entscheiden über notwendige Entsorgungsarbeiten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dresden, 01. März 2025

Flughafen Dresden GmbH

Geschäftsführer



Ahmelmann

Geschäftsführerin



Förster

Brandschutzbeauftragter



Hesse

Brandschutzordnung Teil D

Der vorliegende Teil D der Brandschutzordnung gilt für die Bediensteten und die Räumlichkeiten der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen (LPD ZD SN) Fachdienst Polizeihubschrauberstaffel (FD PHSt).

Der Teil D der Brandschutzordnung ist nach DIN 14096-erstellt und ist mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft.

Der Teil D wird in der Brandschutzordnung der Flughafen Dresden GmbH nur bekannt gegeben, jedoch nicht veröffentlicht.

Brandschutzordnung

**Landespolizeidirektion
Zentrale Dienste Sachsen
Polizeihubschrauberstaffel**

c/o Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden

Teil A, B und C

Anlage 1: Aufgaben und Verantwortung des Brandschutzbeauftragten

1. Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung hat der Brandschutzbeauftragte (BSB) folgende Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Überwachung und Aktualisierung von Sicherheitsschildern
- Brandschutzunterweisungen für Beschäftigte
- Planung und Durchführung von Brandschutz- und Rettungsübungen, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Werkfeuerwehr bzw. der Berufsfeuerwehr Dresden
- Unterrichten und Beraten der Geschäftsleitung über Erfordernisse des Brandschutzes

2. Sicherheitsmaßnahmen

Der BSB hat im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen folgende Aufgaben:

- Durchführung und Überprüfung von Räumungen
- Betriebsunterbrechung anordnen/androhen, soweit dies seiner Befugnis obliegt
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

3. Weisungsbefugnis

Der BSB ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbe-
rechtigt. Dies gilt insbesondere bei:

- Ausbruch eines Brandes
- Evakuierungsmaßnahmen
- Unmittelbar drohender Gefahr

Zu den weiteren Aufgaben des BSB gehört u. A. auch die Überwachung möglicher Aktualisierungen
der Feuerwehrpläne, der Rettungswegpläne

Anlage 2: Überwachung des Brandschutzes

Überwachung des Brandschutzes

Alle Brandschutzausrüstungen und deren Instandhaltung/Ergänzung werden durch den diensthabenden Leiter der Werkfeuerwehr oder seinen Bevollmächtigten überwacht.

Alle Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig nach einem festgelegten Kontrollplan durch die Werkfeuerwehr in Verbindung mit den zuständigen Leitern zu überprüfen.

Der Geschäftsführer bzw. durch ihn beauftragte Personen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überwachung der Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen
- Unterweisung der Leiter
- Erarbeitung des brandschutztechnischen Teiles der Betriebspläne
- Mitwirkung bei der Festlegung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der brandschutztechnischen Ausstattung der Bereiche
- regelmäßige brandschutztechnische Begehungen

Verantwortlichkeiten

Die zuständigen Leiter sind entsprechend ihrer Ordnungsfunktionen im Unternehmen für die regelmäßige Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter verantwortlich.

Insbesondere haben sie in ihren Verantwortungsbereichen über

- mögliche Brandursachen
- Brandgefahren
- Verhaltensmaßnahmen im Brandfall
- Brandbekämpfungsmaßnahmen bei Entstehungsbränden

zu informieren.

Sie sind ferner in Verbindung mit der Werkfeuerwehr zuständig für das Üben der Handhabung von Feuerlöschgeräten.

Über alle Unterweisungen, Übungen und die Ausgabe von Merkblättern ist ein Nachweis mit Angaben zum Inhalt, Datum und Teilnahme zu führen.

Der diensthabende Leiter der Werkfeuerwehr steht beratend zur Verfügung.

Anlage 3: Erlaubnisschein zur Durchführung von Schweißarbeiten



MITTELDEUTSCHE
AIRPORT HOLDING

**Antrag für die Durchführung von:**

Schweißen Schneiden Löten Trennschleife Arbeit mit Staubeentwicklung Sonstige

am Standort: Leipzig Dresden

per Mail an: Leipzig: brandschutz.lej@mdf-ag.com Dresden: brandschutz.drs@mdf-ag.com

Die Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.mdf-ag.com/datenschutz/feuergefaehrliche-arbeiten/>

Firma		Vorgangsnummer (wird von Feuerwehr ausgefüllt)	
Gebäude, Ebene, Raum/Bereich ggf. Zeichnung		Erreichbarkeit Ausführender vor Ort:	
Durchzuführende Arbeiten:		Ansprechpartner vor Ort:	
Beginn der Arbeiten (Datum)	Beginn der täglichen Arbeiten (Uhrzeit)	Ende der Arbeiten (Datum)	Ende der täglichen Arbeiten (Uhrzeit)
Im Auftrag der Abteilung		Vorhandensein erforderlicher Nachweise geprüft z.B. Schweißpass, ortsveränderliche Geräten <input type="checkbox"/> Erledigt	
Nur von der Feuerwehr auszufüllen!			
Festgelegte Schutz- und Ersatzmaßnahmen (Ein Nichtbeachten kann die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben)			
<input type="checkbox"/> Brandschutzhinweise (Blatt 2) beachten. Antrag und Brandschutzhinweis sind auf der Baustelle von der ausführenden Firma mitzuführen und auf Verlangen der Flughafenfeuerwehr vorzulegen.			
<input type="checkbox"/> Genehmigung erteilt. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn <u>alle Auflagen</u> (Blatt 2) erfüllt sind.			
<input type="checkbox"/> Die Arbeiten dürfen aus Brandschutzgründen <u>nicht</u> ausgeführt werden.			
Freigabe:		Arbeitsabbruch:	
Datum, Name, Unterschrift		Datum, Name, Unterschrift	
Gültigkeit verlängert für den Zeitraum		Verlängerung:	
Von bis		Datum, Name, Unterschrift	
Folgende Anweisungen und Hinweise sind unbedingt zu beachten			
<ul style="list-style-type: none"> • Geltende Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten. • Rauchmelder an den Zwischendecken sind mit Nummern versehen. • Rauchmelder in den Zwischendecken / -böden sind zusätzlich mit einem roten Punkt gekennzeichnet. • Demontierte Boden- / Deckenplatten mit Brandschutzkennzeichnungen müssen an gleicher Stelle wieder montiert werden. • Antrag muss rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor Arbeitsbeginn eingegangen sein, ausgenommen sind Havarien. 			
Kenntnisnahme/ Bestätigung Auftragnehmer & Auftraggeber			
Auftragnehmer:		Auftraggeber FHD	
Datum, Name, Unterschrift		Datum, Name, Unterschrift	

MF-AWV – V1

Blatt 1

29.01.2024

Liegt bei der Werkfeuerwehr vor oder ist im Wiki Formulare digital abrufbar.

Liste der möglichen Auftraggeber der Flughafen Dresden GmbH

1. GF
2. Leiter MF TD
3. Leiter MF TAD
4. Leiter MF TBD
5. Leiter MF TFD
6. Vorhabenverantwortliche der Flughafen Dresden GmbH

Anlage 4: Merkblatt Brandschutz Geb. 203

Verhalten im Brandfall

Brand melden	Notruf 881 112 oder per Handdruckmelder	
In Sicherheit bringen	Personen warnen Türen schließen Alternativen kennen	bei Flucht helfen Kennzeichnungen folgen
Löschen	Feuerlöscher	

Brandverhütung

Sorgsamer Umgang mit Zündmitteln	Feuer, Glut, Elektroenergie, Verschlussicherheit offenes Licht oder Feuer verboten Schäden melden und beheben
Umgang mit brennbaren Materialien	leichtentzündliche Materialien vermeiden Entsorgung Verpackungsabfälle Ordnung nach Dienstschluss Keine unkontrollierte Anhäufung von Brandlasten Keine Brandlasten im Treppenraum Sorgsamer Umgang mit dem Kopierer und Vermeidung von unnötigen Brandlasten im Korridor Papier; Möbel; Abfall) Nutzungsordnung in Lager- und Technikräumen einhalten (spezielle Merkblätter beachten bzw. anpassen) Regelmäßige Wartung elektrischer Geräte, Leitungskanäle und Leitungspritschen Feuergefährliche Arbeiten nur mit Arbeitserlaubnisschein durchführen

Brand-und Rauchausbreitung

Brandschutz- und Rauchschutztüren	Nutzung Dritter 3. OG ist durch eine Brandabschnittstrennung zu sichern Selbstschließfunktion nicht behindern Insbesondere die Türen im Fluchtweg müssen selbstschließend und Rauchdicht sein.
Brandlasten	Vor allem der Treppenraum muss als einziger Fluchtweg Rauch- und Brandlastfrei bleiben. Merkblätter Technik- und Lagerräume beachten - eine Vielzahl von Türen hat keine Brandschutzqualität Türen und Fenster beim Verlassen der Räume schließen

Flucht- und Rettungswege

- | | |
|----------------|--|
| 1. Rettungsweg | Es steht nur ein Rettungsweg zur Verfügung, der leicht und ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann (Fluchtweg).
<i>Bei Brand- bzw. Raucheintrag ins Treppenhaus besteht akute Gefahr für die Nutzer.</i> |
| 2. Rettungsweg | der 2. Rettungsweg ist durch die Feuerwehr zu sichern
Nutzer im Erdgeschoss nutzen die Rettungsfenster in den Räumen 037 und 004

Nutzer 1. OG nutzen die Rettungsfenster in den Räumen 102 und 129

Nutzer des 2. OG nutzen die Rettungsfenster in den Räumen 203 und 227

Nutzer im 3. OG nutzen die Rettungsfenster in den Räumen 303 und 326 oder die Außenleiter im Bereich der Herrentoilette

Zentrale Anleiterstellen der Feuerwehr sind ständig zugänglich zu halten (nicht verschließen; Sonnenschutz beachten) |

Können Räume nicht mehr verlassen werden (Rauch, Unpassierbarkeit), müssen die Türen abgedichtet (z. B. mit Kleidung) und sich am Fenster aufgehalten werden. Machen Sie die Feuerwehr auf sich aufmerksam.

Melde- und Löscheinrichtungen

Telefon	112 (Telefonnetz Flughafen Dresden GmbH)
Mobiltelefon	0351 881 112
Druckknopfmelder	jedes Geschoss
Feuerlöscher	auf den Fluren
Trockensteigleitung im Treppenraum	nur für die Feuerwehr

Alarmsignale

Sirene	Hausalarm wird durch Feuerwehr und oder BMA ausgelöst
Megaphon	Feuerwehr im Einsatz

Räumung - in Sicherheit bringen

gekennzeichnete Fluchtwege benutzen	Mitarbeiter informieren Gebäude verlassen Sammelplatz aufsuchen Räumungshelfer festlegen
-------------------------------------	---

Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher	Jeder hat sich zumutbar an den Löschmaßnahmen zu beteiligen
--------------	---

Unterweisungen

Brandschutzordnung	im Rahmen der Arbeitsschutz-belehrungen einmal jährlich ein aktuelles Thema zum Brandschutz
Räumungsordnung FDT für FHD MA u. Nutzer FDT Merkblatt BSO Geb.203 Merkblätter Lager und Technikräume Feuerlöscherschulungen	einmal jährlich einmal jährlich regelmäßig für Nutzer alle Mitarbeiter mind. aller 2 Jahre

